

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **15=35 (1869)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Schaffhausen	8	7	10
Appenzell A.-Rh.	10	9	6
" J.-Rh.	8	9	8
St. Gallen	8	8	9
Graubünden	8	8	9
Nargau	7	8	10
Thurgau	8	8	9
Tessin	9	10	6
Vaud	7	8	10
Wallis	6	6	3
Neuenburg	8	8	9
Genève	6	8	11
Durchschnitt	7	8	10

Die Tabelle am Schluß dieser Votschaft zeigt den reglementarischen Stand einer Altersklasse (und zwar des Auszuges) der sämtlichen auf Seite 73 aufgezählten taktischen Einheiten (I); ferner den Kontrolle-Solletat (Zuschlag von 15% zum reglementarischen Bestand (II); dann den Bedarf an Dienstpflichtigen, um bei obiger Stärke der Jahrgänge die einzelnen Altersklassen für den Kontrolle-Solletat vollzählig zu machen (III); und endlich die Differenzen zwischen den Summen der Rubrik II. und III., wodurch dargestellt wird, wie viel bei Zuteilung ganzer Jahrgänge an die einzelnen Altersklassen mehr Mannschaft als der Kontrollebedarf vorhanden sein muß.

Eine zweite Zusammenstellung zeigt, wie sich der wirkliche Bedarf zu der vorhandenen Anzahl Dienstpflichtiger verhält.

Dann folgen noch folgende weitere Tabellen:

- Berechnung des Bedarfes an Mannschaft für die taktischen Einheiten der Spezialwaffen;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges des Auszuges;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges der Reserve;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges der Landwehr;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges beim ganzen Bundesheer; Alles auf die Kontrolle-Stärke auf 1. Januar 1868 basirt.

Zur Vergleichung wird eine Statistik der militärischen Bevölkerung nach Kantonen und Jahrgängen auf 1. Jänner 1867 angegeschlossen. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Militärgesellschaft.

Tit!

Wir beehren uns hienit Ihnen mitzuthellen, daß wir das neue Central-Comité der eidgen. Militärgesellschaft für das Jahr 1869 und 1870, bestehend in den

- Herren Oberst J. Philippin in Neuenburg, Präsident;
- Oberstlieutenant J. Grandjean in LaChaux-de-Fonds, Vize-Präsident;
- " Es. de Perrot in Neuenburg, Bericht-erstatler;
- Major L. Aeschbacher in Neuenburg, Kassier;
- " H. Sacc in Colombier, Sekretär

bestätigt haben.

Dieses Comité wird vom 1. März l. J. mit der Leitung der Geschäfte beginnen.

Genehmigen Sie Tit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Zug den 22. Februar 1869.

Namens des abtretenden Comité der eidgen.
Militärgesellschaft

Der Präsident: **M. Letter**, Oberst.

Der Sekretär: **G. Voffard**, Kantonskriegskommissär.

A u s l a n d.

Frankreich. (Kaiserliches Decret, die Abschaffung der explosibeln Geschosse betreffend.) Das „offizielle Journal“ bringt in seinem offiziellen Theil ein kaiserliches Decret, welches der am 11. Dezember 1868 zu St. Petersburg signirten Erklärung beistimmt, die zum Zweck hat, den Gebrauch gewisser Geschosse im

Krieg zu untersagen. Die Erklärung lautet folgendermaßen: „Nachdem auf den Vorschlag des kaiserlich russischen Cabinets eine internationale Militär-Kommission in St. Petersburg zusammengetreten ist, um zu untersuchen, ob es nicht geeignet sei, den Gebrauch gewisser Geschosse im Krieg zwischen civilisirten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission in vollem Einvernehmen die technischen Grenzen festgestellt hat, wo die Nothwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Humanität zurücktreten müssen, haben die Unterzeichneten von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, zu erklären, was folgt:

In Anbetracht, daß die Fortschritte der Civilisation zur Folge haben müssen, die Drangsale des Krieges so viel als möglich zu erleichtern; daß das einzig rechtmäßige Ziel, welches die Staaten während eines Krieges verfolgen sollen, die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes ist; daß es zu diesem Zweck hinreicht, die größtmögliche Menge von Soldaten des Feindes außer Gefecht zu setzen; daß dieses Ziel überschritten werden würde durch die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der außer Gefecht gesetzten Soldaten unnötig erschweren oder ihren Tod unvermeidlich machen; daß die Anwendung derartiger Waffen mithin den Gesetzen der Humanität zuwider sein würde: so verpflichten sich die kontrahirenden Theile, im Falle zwischen ihnen stattfindender Kriege, gegenseitig auf die Anwendung, sowohl bei den Land- wie bei den Seetruppen, von jedem Geschöß zu verzichten, welches ein Gewicht von weniger als 400 Gramm hat und explosivbar oder mit entzündlichen oder explosibaren Materialien angefüllt ist. Die kontrahirenden Theile werden alle Staaten, welche bei den Beratungen der internationalen Militär-Kommission zu St. Petersburg keinen Antheil durch Delegirte genommen haben, einladen, der gegenwärtigen Konvention beizutreten. Diese Konvention ist nur verbindlich unter den kontrahirenden oder beigetretenen Mächten im Fall eines Krieges zwischen zweien oder mehreren derselben; sie findet hingegen keine Anwendung Mächten gegenüber, welche weder mit kontrahirt haben noch beigetreten sind. Die Konvention würde desgleichen aufhören verbindlich zu sein von dem Augenblick an, wo im Verlauf eines Krieges zwischen kontrahirenden oder beigetretenen Mächten sich eine Macht, die derselben nicht beigetreten hat, einem der kriegführenden Theile anschließt.

Die kontrahirenden oder beitretenden Mächte behalten sich vor, sich fernerhin jedes Mal zu verständigen, wenn eine bestimmte Proposition gemacht werden sollte, in Voraussicht der zukünftigen Verbesserung, welche die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen herbeiführen könnte, um die Prinzipien aufrecht zu erhalten, die sie heute aufgestellt haben, und um die Nothwendigkeit des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen. — So geschah zu St. Petersburg am 29. November (1. Dezember) 1868. Gezeichnet für Frankreich Talleyrand; für Oestreich und Ungarn Betsera; für Bayern Graf Lauffkirch; für Belgien Graf Errembault de Dudzele; für Dänemark G. Wind; für Großbritannien Andrew Buchanan; für Griechenland S. A. Metaxa; für Italien Bella Garaciolo; für die Niederlande Baron de Gevers; für Persien Mirza Abdollah Khan; für Portugal Ribas; für Preußen und den norddeutschen Bund Heinrich VII. von Reuß; für Rußland Gortschakoff; für Schweden und Norwegen D. M. Björnsjerna; für die Schweiz Ad. Gling; für die Türkei Garatheobery; für Württemberg G. W. Abels.“

England. (Nolan's Distanzmesser.) Im Jänner fanden in Schoeburnes Versuche mit einem vom Leutn. Nolan erfundenen Instrumente zum Messen von Distanzen für unnahbare Objekte statt, deren Resultate sehr befriedigend waren. Man fand, daß das Verfahren Nolan's unvergleichlich kürzer, einfacher und präziser ist, als das bisher üblich gewesene, weshalb es mit nächstem bei allen Küsten- und Feldbatterien zum Gebrauch eingeführt wird.

Bayern. (Bewaffnungsfrage.) Das Werdergewehr, von welchem man früher in Bayern so großes Aufsehens machte, scheint sich nicht zu bewähren. Bei den Offizieren soll allgemein die Ansicht verbreitet sein (warum wird nicht gesagt), daß das österreichische Werdngewehr den Vorzug verdiene. Die preussischen Partigänger in Bayern befürworten neuerdings die Annahme des preussischen Zündnadelgewehrs. In der neuesten Zeit soll man aber wieder